

Neureglung für Rücktritte von Prüfungen → bei Krankheit

"Gelbe Zettel" reichen nicht (mehr)!

Auf dem Attest muss

- Beginn und Ende der Erkrankung und
 - **"Prüfungsunfähigkeit"**
- vermerkt sein.



Neu: Das Attest muss nach **3 Kalendertagen, spätestens an dem darauffolgenden Werktag** dem Studienbüro vorliegen.

→ Vgl. § 15 der 5. Novelle der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB) der TU- Darmstadt
https://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat_ii/ordnungen/apb_5_novelle.pdf.

Beispiele – Abgabefrist für Atteste

Tag der Prüfung am...	Attest muss dem Studienbüro vorliegen am darauf folgenden...
Montag	Donnerstag
Dienstag	Freitag
Mittwoch	Montag
Donnerstag	Montag
Freitag	Montag
Samstag	Dienstag

Durch Feiertage kann sich die Abgabefrist für Atteste entsprechend ändern.